Anhang II: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stadt Löhne

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 210 "Logistikzentrum Gohfeld"

Anhang II: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Entwurf)

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Löhne

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 210 "Logistikzentrum Gohfeld"

Anhang II: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber

Panta 133
Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG
Heegbarg 30, 22391 Hamburg
vertreten durch:
ECE Projektmanagement GmbH & Co. KG
Heegbarg 30, 22391 Hamburg

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, 21. Mai 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Grundlagen 3
2.1 Rechtliche Grundlagen 3
2.2 Prüfverfahren 4
2.3 Beschreibung des Plangebiets sowie potenzieller Lebensraumstrukturen 6
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 7
2.5 Verwendete Datengrundlagen 7
2.5.1 Fachinformationssysteme (FIS) 7
2.5.2 Aktuelle faunistische Erhebungen 7

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) 12
3.1 Wirkfaktoren 12
3.2 Ergebnis der Vorprüfung 13

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 18
4.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten 19
4.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung 19

5. Zusammenfassung / Resümee 23

6. Literaturverzeichnis 24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Geltungsbereiche (vB-Plan Nr. 210 schwarz, Bereich der 5. FNP-Änderung rot) 1
Abb. 2 Lage / Nummerierung nachgewiesener „Strukturbäume“ im Wäldchen südöstlich des Geltungsbereichs (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013) 28

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013) 9
Tab. 2 Im Untersuchungsraum in 2012 nachgewiesene bedeutsame Vogelarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013) 11
Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten 12
Tab. 4 Beispiel für eine seitens des LANUV (2012D) empfohlene Einsaatmischungen für Acker-/ Blühstreifen 21
Tab. 1 Beschreibung und Bewertung potenzieller Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013) 28

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage I Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Messtischblatts (MTB) 3818 mit Bezug zu den durch das Vorhaben betroffenen Biotopstrukturen
Anlage II Lage sowie Beschreibung und Bewertung potenzieller Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet
Anlage III Maßnahmenbeschreibung für den Ersatz eines Feldlerchenbrutreviers auf Acker

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Panta 133 Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG plant zur Standortsicherung für die Hermes Fulfilment GmbH der Otto-Group die Errichtung eines Logistikzentrums im Stadtgebiet Löhne. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines solchen Logistikzentrums im Stadtteil Gohfeld zu schaffen, hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.03.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“ beschlossen. Als Grundlage für die Aufstellung dieses Bebauungsplans bedarf es der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Löhne. Beide Planverfahren werden gem. § 8 (3) BauGB parallel zueinander geführt.

Der dafür vorgesehene Änderungsbereich in einer Größenordnung von ca. 48 ha umfasst den Geltungsbereich des zuvor genannten B-Plans (ca. 27 ha) einschließlich der daran westlich angrenzenden Fläche bis zur „Schierholzstraße“ und der Straße „Am Mühlenbach“ (siehe Abb. 1).

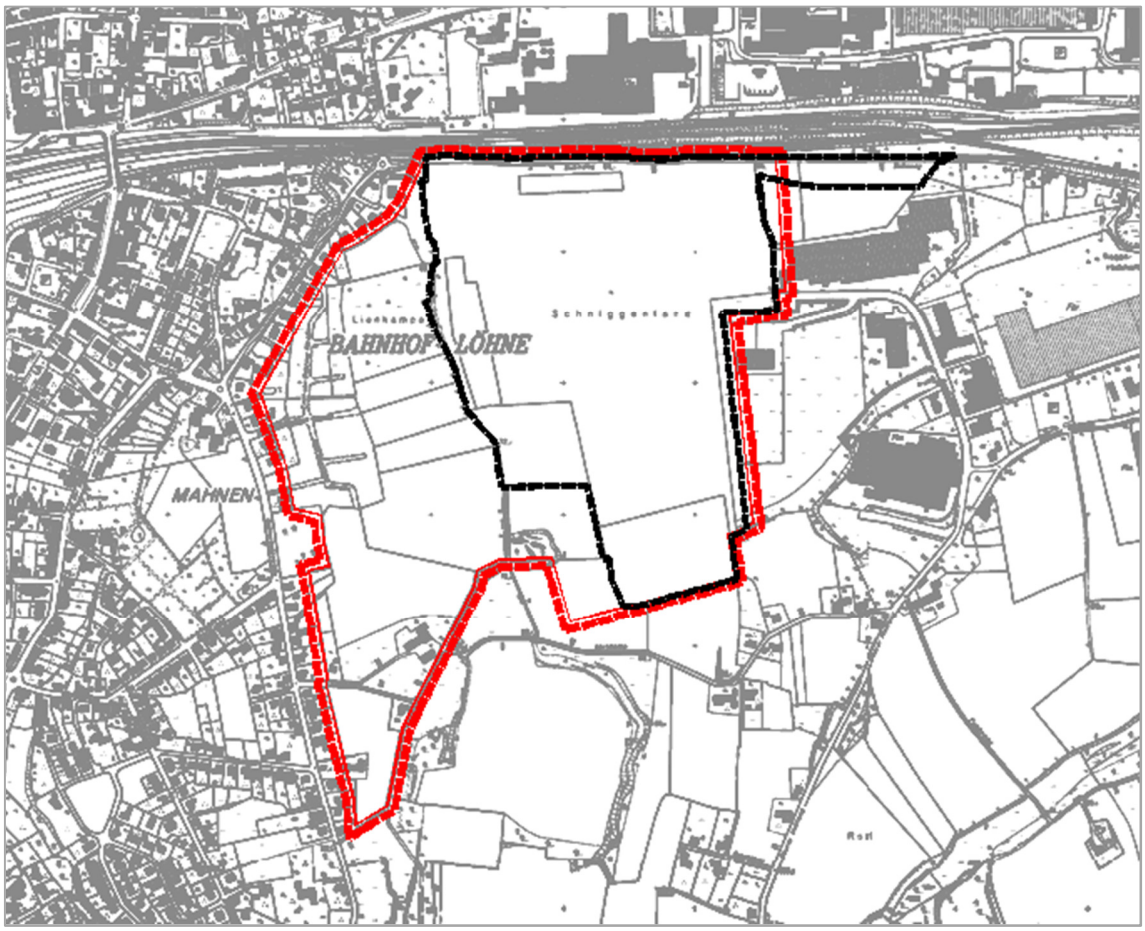

Abb. 1 Geltungsbereiche (vB-Plan Nr. 210 schwarz, Bereich der 5. FNP-Änderung rot)

Aktuell wird der Raum im Wesentlichen landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Rahmen der Planungen werden neben der Neudarstellung von „gewerblichen Bauflächen“ und

„Gleisanlagen“ im Bereich des vorhabenbezogenen B-Plans (vB-Plan) gleichzeitig auch „Wohnbauflächen“ im Zuge des 5. FNP-Änderungsverfahrens im Raum zurückgenommen und diese zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Hinblick auf die gesamträumliche Entwicklung werden damit mögliche Nettoneuversiegelungen anteilig verringert, die den Neuausweisungen von „gewerblichen Bauflächen“ und den damit verbundenen mögliche Nettoneuversiegelungen und Umweltauswirkungen entgegenzusetzen sind. Die kleinräumigen bestehenden Darstellungen „Gewässerlauf mit angrenzender Grünfläche“ sowie „Wald“ bleiben erhalten.

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung berücksichtigt die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des (MUNLV, 2010) sowie die Handlungsempfehlungen des (MWEBWV & MKULNV, 2010) und überprüft die mögliche Betroffenheit sogenannter „planungsrelevanter“ Arten. Das Ziel dieser überschlägigen Abschätzung ist es, bauplanungsrechtliche Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Die artenschutzrechtlichen Vorabschätzungen erfolgen im Wesentlichen anhand der im Jahr 2012 im Raum vorgenommenen faunistischen Erhebungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien (Schwerpunktart Zauneidechse). Weiterhin werden Potenzialabschätzungen der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie allgemeine Datenrecherchen / Fachinformationssysteme berücksichtigt. Auf die genannten Unterlagen wird im Weiteren verwiesen.

Insgesamt stellen die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung eine Ergänzung zum Umweltbericht zur Aufstellung des vB-Plans Nr. 210 dar und dienen dem frühzeitigen Nachweis, dass die oben genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften der Planung nicht entgegenstehen. Auch in Hinblick auf die parallel verlaufende 5. FNP-Änderung der Stadt Löhne reduzieren sich umweltfachlich negative Auswirkungen, bzw. solche, die sich im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes negativ auswirken können, auf die im Raum geplanten Gewerbeflächen für die Ansiedlung eines Logistikstandorts. Für übrige Flächen, die im Änderungsbereich der 5. FNP-Änderung liegen, werden additiven Verschlechterungen für den Raum im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ausgeschlossen.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Vorhabengenehmigung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1, 5 und 6 BNatSchG sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(*1) Es ist verboten,*

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einen zulässigen Eingriff darstellt, der den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 (5) anzuwenden. Nach diesen gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten betroffen, die im Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind[1], liegt nur dann kein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 oder gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 (1) zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vo-

[1] zu den europäische Vogelarten zählen oder aber in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführte Arten

gelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Nach § 44 (5) können für genehmigungspflichtige Vorhaben – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme und Befreiung

Nach § 45 (7) BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.
Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in die folgenden drei zu bearbeitenden Stufen:

<u>Stufe I: Vorprüfung</u>
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund

des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fachplanungen und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt (§ 44 (5) BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
  Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise) hat das LANUV für das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten sind als sogenannte „planungsrelevante Arten“ zu berücksichtigen (LANUV 2012A).

2.3 Beschreibung des Plangebiets sowie potenzieller Lebensraumstrukturen

Die derzeitigen Biotop- und Nutzungsstrukturen für den ca. 27 ha umfassenden vB-Plan Nr. 210 umfassen fast ausschließlich Ackerflächen. Zudem befinden sich im Zentrum stehen zwei Einzelbäume mittleren Alters und im westlichen Randbereich ein kleiner namenloser Gewässerlauf. Von den Planungen unmittelbar betroffen sind jedoch nur die Freiflächen und die beiden Einzelbäume. Der Wasserlauf wird in seiner Durchgängigkeit erhalten und soll ökologisch aufgewertet werden.

Auch im Rahmen der parallel verlaufenden 5. FNP-Änderung wird die bereits bestehende Darstellung „Gewässerlauf mit angrenzender Grünfläche“ erhalten. Gleiches gilt für ein kleines Wäldchen aus verschiedenen Laubbaumarten (Eiche, Buche, Birke, Eschen, Erle etc.) mit der derzeitigen und zukünftigen Darstellung „Wald“. Ein darin eingebetteter, nur temporär wasserführender Tümpel, der zu den nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotopen gehört (GB-3818-644), bleibt im Rahmen der Planungen ebenfalls erhalten.

Im Umfeld, außerhalb der B-Planflächen, setzten sich die ackerbaulichen Nutzungen nach Süden weiter fort. Kleinflächig werden diese durch Gehölz- / Waldinseln sowie Streusiedlungen unterbrochen. Nach Westen gehen die Nutzungsstrukturen in geschlossene Wohnbebauungen entlang der Straßen „Am Mühlenbach“ und „Schierholzstraße“ über. Nach Norden begrenzt der Bahndamm der in Ost-West-Richtung verlaufenden Eisenbahnlinie den Vorhabenbereich. In der weiteren Fortsetzung gliedern sich daran ebenfalls Siedlungsflächen in Form von Gewerbestandorten an. Gleiches gilt für den östlich angrenzenden Raum.

Die im Wesentlichen von den Planungen betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des vB-Plans Nr. 210 bietet somit insbesondere Potenzial für Vorkommen von Arten, die an Offenbereiche gebunden sind. Zu diesen können bodenbrütende Vogelarten oder auch Greifvogelarten gehören, für die die Fläche Bestandteil von Jagdrevieren sein kann. Gleiches gilt für in Offenlandbereichen jagende Fledermausarten. Gehölzstrukturen werden lediglich in Form zweier Einzelbäume im Zentrum der Planflächen überplant, die kleinräumig Potenzial für Horst- und Höhlenbrütern bzw. Nutzern von Baumquartieren bieten (z. B. Vögel und Fledermäuse).

Weiterhin könnten durch die im Raum vorhandenen Kleingewässerstrukturen auch feuchteliebende Arten wie Amphibien betroffen sein. Kleinräumig ist zudem auch in den trockeneren Bereichen entlang der nördlichen Gleisanlagen ein Vorkommen von Reptilienarten wie der Zauneidechse möglich.

Für andere als die genannten Artengruppen wird dem Vorhabenbereich keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt aufgrund der intensiven Nutzungen auch für Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten. Zudem können durch die bereits genannte Sicherung höherwertigerer Strukturen im Raum (Wäldchen, temporär

wasserführender Tümpel, Grünland etc.) im Rahmen der 5. FNP-Änderung mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bereits deutlich reduziert werden.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben wurde im Wesentlichen auf den beschriebenen Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 210 reduziert. Sofern erforderlich werden anteilig auch Randstrukturen hinsichtlich der für diese entstehenden Auswirkungen mit betrachtet und bewertet.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssysteme (FIS)

Neben der Abschätzung des Arteninventars anhand der vorliegenden Biotopstrukturen (siehe Kap. 2.3) geben insbesondere auch die für den Raum vorliegenden Daten aus Fachinformationssystemen (FIS) gute Einschätzungen bzgl. einer möglichen Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten. Dies trifft insbesondere auch für eine mögliche Betroffenheit von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten zu.

Von den beiden berücksichtigten Fachinformationssystemen des LANUV liefert das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2012B) in der weiträumigen Betrachtung Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 41 Arten innerhalb des Messtischblatts Nr. 3818 der TK25. Diese teilen sich auf in 14 Säugetier-, 24 Vogel-, 2 Amphibienarten sowie 1 Reptilienart (siehe Anlage I). Im Weiteren lässt sich dieses Arteninventar jedoch hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch eine Gegenüberstellung der überplanten Biotopstrukturen (siehe Kap. 2.3) mit den artspezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten sowie den vorliegenden Daten aus aktuellen Erhebungen (siehe unten) deutlich reduzieren.

Das „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ (LANUV, 2012C) bestätigt darüber hinaus das Vorkommen der beiden Arten Zauneidechse und Rebhuhn im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenbereichs. Die Zauneidechse (FT-3818-6006-2000) wurde nordöstlich entlang des angrenzenden Bahndamms nachgewiesen (Fundjahr 2000), das Rebhuhn (Fundjahr 2002 und 2004) in einem brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünland (GB-3818-725) südöstlich. Beide Nachweisstellen liegen somit außerhalb des geplanten Geltungsbereichs für den vB-Plan Nr. 210.

2.5.2 Aktuelle faunistische Erhebungen

Neben der Auswertung vorhandener Daten (siehe Kap. 2.5.1) wurden in Rücksprache mit der Stadt Löhne und dem Kreis Herford aufgrund der örtlichen Biotopausstattungen und den damit verbundenen Lebensraumpotenzialen (siehe Kap. 2.3) faunistische Untersu-

chungen beauftragt. Diese umfassen die Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Amphibien und beziehen sich neben dem eigentlichen Geltungsbereich für den vB-Plan Nr. 210 auf einen weiträumigen Untersuchungsraum, der auch den Änderungsbereich für die parallel verlaufende 5. FNP-Änderung mit abdeckt. Die dabei erzielten Ergebnisse der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013) werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Andere Datenquellen liegen der Stadt Löhne für den Raum nicht vor und wurden auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB nicht vorgebracht.

Ergebnisse Fledermäuse

Zur Überprüfung des Vorkommens von Fledermausarten wurden zwischen April und Oktober 2012 insgesamt 6 Dämmerungs- und Nachtbegehungen durchgeführt. Zudem wurden die beiden innerhalb des Plangebiets gelegenen Einzelbäume wie auch die Bäume innerhalb des südwestlich gelegenen Wäldchens vor Laubaustrieb auf Strukturen untersucht, die für Quartiernutzungen relevant sein könnten (Höhlungen, Totholz etc.). Mit Hilfe verschiedener Methoden (Detektorbegehungen, batcorder-Einsatz und Fang mit Stellnetzen innerhalb des Wäldchens, abendliche Flugwegeuntersuchung mit Stereo-Ultraschalldetektoren sowie Horchkisten-Untersuchung) konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt acht Arten nachgewiesen werden (siehe 0). Dabei wurde die Artengruppe Kleine / Große Bartfledermaus, die nicht bis zum genauen Artniveau determinierbar ist, nur als eine Art gewertet wird (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013).

Mit Ausnahme von Rauhaut- und Zwergfledermaus werden alle nachgewiesenen Arten auf den Roten Listen von Deutschland bzw. NRW geführt. In NRW gelten zudem sämtliche Arten als „planungsrelevant“ (LANUV, 2012B). Hinsichtlich ihres Erhaltungszustands befinden sich die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler und Große Bartfledermaus in der für den Raum zutreffenden kontinentalen Region in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (LANUV, 2012B). Der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus wird als „schlecht“ eingestuft, die übrigen Arten als „günstig“ (siehe Tab. 1).

Die Bereiche, in denen Fledermäuse nachgewiesen worden sind, sind in der Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210 dargestellt. Diese zeigen, dass insbesondere die Untersuchung des Gebiets mittels Horchkisten hohe bis sehr hohe Fledermausaktivitäten an Gehölzstandorten belegen. In den Offenlandbereichen wurden hingegen überwiegend deutlich geringere Aktivitäten registriert.

Tab. 1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013)[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	AS	FFH-RL	Rote Liste		Status in NRW	EZ	Nachweisform	
				BRD	NRW				
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	§§	IV	V	V / R	S/D/W	U	B	D
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	§§	II, IV	2	2	S/W	S	B	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	§§	IV	G	2	S/W	G	Bv	D
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	§§	IV	D	V	S/W	U	B	D
Artengruppe Kleine / Große Bartfledermaus	*Myotis mystacinus/brandtii*	§§	IV	V / V	3 / 2	S/W	G U	B	D
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	§§	IV	*	* / R	S/D	G	Bv	D
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	§§	IV	*	G	S/W	G	B	D
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	§§	IV	*	*	S/W	G	B	D

In der Summe konnten mittels Detektor insgesamt 53 Rufsequenzen aufgezeichnet und anschließend am Computer analysiert werden, die zum Nachweis die sieben Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie die Artengruppe Kleine/Große Bartfledermaus führten. Zum Teil wurden dabei mehrere Arten gleichzeitig oder zeitlich versetzt in derselben Nacht nachgewiesen bzw. traten oftmals Arten wiederholt in denselben Bereichen auf. Insbesondere Rufe von Zwerg- und Breitflügelfledermaus wurden besonders häufig erfasst. Dazu zählten im Spätsommer/Herbst auch die Aufzeichnungen von Balzrufe der Zwergfledermaus in drei Bereichen (siehe Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210).

Mit Hilfe des batcorder-Systems wurden im Bereich des südwestlichen Wäldchens insgesamt vier Arten „sicher“ bestimmt (Abendsegler, Bechstein-, Wasser- und Zwergfledermaus). Zusätzlich wird bei zwei weiteren Arten (Breitflügel- und Rauhautfledermaus) und einer Artengruppe (Kleine/Große Bartfledermaus) die Bestimmung als begründeter Verdacht bezeichnet. Einige aufgezeichnete Rufsequenzen konnten nicht bis zum Artniveau bestimmt werden und wurden Fledermausgruppen zugeordnet (siehe Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210).

Im Rahmen des Netzfangs (12.08.2012) innerhalb des südwestlichen Wäldchens konnten hingegen keine Individuen gefangen bzw. Arten belegt werden. Auch Beobachtungen zur Ausflugzeit führten nur an einem Standort außerhalb des Plangebiets zum Hinweis auf deutlich gerichtete Flüge einzelner Tiere (siehe Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210) Die Nutzung der im Plangebiet gelegenen Leitstruktur (Hecke entlang der nördli-

[2] **AS**: Artenschutz = §: besonders geschützt; §§: streng geschützt (gem. § 7 BNatSchG)
FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU = II: Art des Anhangs II der FFH-RL; IV: Art des Anhangs IV der FFH-RL
Rote Liste: BRD: Stand 2009; NRW: Stand 2010; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; D: Daten unzureichend; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet
Status in NRW: D: Durchzügler; S: Sommervorkommen; W: Wintervorkommen
EZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW; G: günstig; U: ungünstig, S: schlecht; (LANUV 2010; Internet-Abgleich vom 12.02.2012)
Nachweisform: B = batcorder-System, D = Detectornachweis, N = Netzfang, v – begründeter Verdacht

chen Bahnlinie) wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht belegt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013).

Hinsichtlich der Auswertung der 32 an ausgewählten Standorten positionierten Horchkisten[3] (siehe Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210) erfolgte eine Unterteilung der Ergebnisse in 4 Aktivitätskategorien (1: „gering“ bis 4: „sehr hoch“). Im Vergleich mit anderen Horchkistenergebnissen aus insgesamt 58 Untersuchungen in Nordwestdeutschland (2003 – 2010) zeigen die Aufzeichnungen im Gebiet eine deutlich überproportionale Repräsentanz der Aktivitätskategorie 2 („mittel“). Die Summe der Horchkistenergebnisse mit „hohen“ und „sehr hohen“ Aktivitäten (Kategorie 3 und 4) beträgt insgesamt 41 %.

Unabhängig von den genannten Arten wurden innerhalb des südwestlich gelegenen Wäldchens insgesamt 15 „Strukturbäume“ festgestellt (siehe Anlage II), die für Fledermäuse relevante Strukturen wie Höhlungen, Totholz etc. aufweisen. Tiere wurden dabei nicht gefunden. Die beiden im Plangebiet gelegenen Einzelbäume zeigten hingegen keine relevanten Strukturen. Auch die zusätzlich erfolgte Untersuchung des Brunnenschachts am Fuß dieser beiden Bäume führte zu keinem Nachweis von Tieren. Zwar wurde die im Herbst (10.09.2012) am Standort installierte Infrarot-Videotechnik durch Fremdeinwirkung so verstellt, dass keine Aufnahmen erfolgen konnten, bei einer erneuten Untersuchung im Winter (09.01.2013) wurden jedoch keine Fledermäuse festgestellt.

Ergebnisse Avifauna

Die Registrierung der Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgte zwischen Februar und Juni 2012 während 7 Begehungen am Tag sowie 2 nächtlichen Begehungen. Bei der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. Hierbei wurde insbesondere auf sogenannte "revieranzeigende Merkmale" geachtet sowie Gewöllefunde, Rupfungen und Federfunde aufgenommen. In der Summe konnten insgesamt 47 Vogelarten nachgewiesen werden. 43 dieser Arten traten als Brutvögel auf, 4 Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013). Die jeweiligen Nachweisstellen sind in der Anlage 3 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210 dargestellt.

Neben weit verbreiteten „Allerweltsarten“, die aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW seitens des LANUV als „ungefährdet“ eingestuft werden, sind 5 der nachgewiesenen Arten nach BNatSchG streng geschützt (Grünspecht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz). Mit Ausnahme des Grünspechts sind diese sowie 4 weitere Arten (Feldlerche, Feldsperling, Nachtigall und Rauchschwalbe) in NRW als planungsrelevant anzusehen (LANUV 2012C). In der Summe wurden damit 8 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbei-

[3] An einem Standort wurde die Horchkiste zerstört, an zwei Standorten waren aufgrund anhaltender Störgeräusche die Aufnahmekapazitäten bereits vor eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang erschöpft, bei vier weiteren Horchkisten erfolgte die Aufnahme nur für einen Teil der Nacht (14-65%). Übrige 25 Horchkisten waren über die gesamte Nachtlänge aktiv (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013)

ten sind (siehe Tab. 2). Der Hinweis des @LINFOS über ein Vorkommen des Rebhuhns im Raum (siehe oben) ist nicht bestätigt.

Hinsichtlich ihres Erhaltungszustands befinden sich alle im Gebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten in der für den Raum zutreffenden kontinentalen Region in einem „günstigen" Zustand (siehe Tab. 2). Feldlerche und Rauchschwalbe mit dem Zusatz „sich verschlechternd" (LANUV, 2012B).

Tab. 2 Im Untersuchungsraum in 2012 nachgewiesene bedeutsame Vogelarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013) [4]

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status im Gebiete	AS	RL BRD	RL NRW	RL WB	EZ
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brut	§	3	3S	2	G↓
Feldsperling	*Passer montanus*	Brut	§	V	3	3	G
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brut	§§	*	*	*	G
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brut	§	*	3	3	G
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brut	§	V	3S	3S	G↓
Sperber	*Accipiter nisus*	Nahrungsgast	§§	*	*	*	G
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nahrungsgast	§§	*	VS	*S	G
Waldkauz	*Strix aluco*	Brut	§§	*	*	*	G

Ergebnisse Amphibien

Die Erhebungen der Amphibien umfassten zwischen April und Juli 2012 insgesamt sieben Kontrollgänge an drei potenziellen Laichgewässern und ihrer Landlebensräume im Gebiet (siehe Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210). Dabei wurden diese auf rufaktive Individuen verhört bzw. Sichtbeobachtung an den Laichgewässern durchgeführt. Durch Nachweis und Zählung von adulten Tieren und Laich erfolgte eine Abschätzung artspezifischer Populationsgrößen. Des Weiteren wurde in zwei Nachtbegehungen das Vorkommen von Schwanzlurchen mittels Reusenfallen überprüft und Populationsgrößenabschätzungen vorgenommen.

Im Ergebnis konnten bei den durchgeführten Erhebungen lediglich die beiden Arten Bergmolch und Teichfrosch nachgewiesen werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013), die in NRW aufgrund ihres relativ verbreiteten Vorkommens nicht zu den artenschutzrechtlich besonders zu betrachtenden „planungsrelevanten" Arten gehören (LANUV 2012B). Wanderstrecken wurden nicht festgestellt. Unabhängig davon ist mit der Aufstellung des vB-Plans Nr. 210 keine Betroffenheit der untersuchten Gewässer verbunden.

---

[4] **AS**: Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt
RL BRD: 2007; **NRW** und **WB** (Weserbergland): 2009 (in ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013): 0: ausgestorben oder verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R. extrem selten; S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet
Ez: Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (kontinentale Region) (LANUV 2012): G: günstig; G↓: günstig, sich verschlechternd

Ergebnisse Reptilien (Schwerpunktart Zauneidechse)

Zur Erfassung der Reptilien wurden während sechs Begehungen vor allem vegetationsarme besonnte Bereiche in unmittelbarer Nähe der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnstrecke auf Tiere abgesucht sowie an ausgewählten Standorten längere Beobachtungen mit Nahbereichsferngläsern durchgeführt. Zusätzlich wurden im südlichen Randbereich des Bahnschotterkörpers sieben Folienstücke (a 1 - 1,5m^2) ausgelegt, die neben dem Nachweis von Zauneidechsen auch auf die Erfassung anderer Tierartengruppen abzielte. Dabei wurden ausschließlich an einem Termin (07.09.2012) drei adulte Zauneidechsen am südlich exponierten Bahndamm, unmittelbar nordwestlich des Plangebiets beobachtet (siehe Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210). Die Zauneidechse zählt in NRW zu den planungsrelevanten Arten. Ihr Erhaltungszustand gilt in der kontinentalen Region als „günstig“ (LANUV, 2012B).

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung (siehe Tab. 3) stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar. Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Empfindlichkeiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen abgeschätzt werden.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	potenzieller Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung
baubedingt		
Baustelleneinrichtungen	• temporäre Überbauung / Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	• Verlärmung • Staubentwicklung, Abgase • Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Biotopverlust / -degeneration
		• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
		• Beunruhigung
		• Veränderung der Standorteigenschaften
anlagebedingt		
Betriebsflächen	• Versiegelung / dauerhafte Überbauung	• Biotopverlust / -degeneration
	• Veränderung der Landschaftsstruktur	• verstärkte Zerschneidungswirkungen
		• Verlust von prägenden Landschafts- / Strukturelementen

Vorhabenbestandteil	potenzieller Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung
Einzäunung	• Räumliche und optische Trennwirkung	• Barrierewirkungen
betriebsbedingt		
Schall- und Schadstoff-femissionen	• Verlärmung • Staubentwicklung, Abgase • Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Biotopverlust / -degeneration
		• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
		• Beunruhigung
		• Veränderung der Standorteigenschaften

Durch die Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. die Aufstellung des vB-Plans Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“ kommt es anlage-, bau- und betriebsbedingt zu großflächigen Biotopveränderungen / -verlusten sowie ihrer (potenziellen) Funktionen als Lebensraum innerhalb des ca. 27 ha umfassenden Geltungsbereichs. Dabei ist bereits heute eine relative Vorbelastung des Raums durch die angrenzenden Nutzungen gegeben. Relativierend ist zudem zu berücksichtigen, dass anteilig die durch Festsetzungen gem. gem. § 19 (1) Nr. 20, Nr. 25 a BauGB gesicherten Anschnitte des Plangebiets im Süden und Westen zukünftig auch weiterhin potenzielle Lebensraumstrukturen bieten werden. Durch eine gebäudenahe Einzäunung der im Plangebiet entstehenden Nutzungsflächen ist ein Austausch zwischen diesen Strukturen und dem umliegenden Landschaftsraum sicherzustellen.

Übrige Bereiche, die im Rahmen des 5. FNP-Änderungsbereichs zu betrachten wären, werden hingegen durch die geplanten Neudarstellungen von „Landwirtschaftlicher Nutzfläche“ und die Rücknahme von „Wohnbebauungen“ in ihrem Status gesichert. Sich negativ auswirkende Biotopveränderungen / -verlusten sind daher nicht zu erwarten.

3.2 Ergebnis der Vorprüfung

Die Bestandsanalyse, also die Prüfung, welche Bedeutung das Untersuchungsgebiet für planungsrelevante Arten hat, stützt sich im Wesentlichen auf die vorhandenen Kenntnisse zur Verbreitung planungsrelevanter Arten, die Lebensraumausstattung des Plangebiets sowie die im Raum im Jahr 2012 erhobenen Nachweisdaten der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013), die in Kap. 2.5 zusammengestellt wurden. In der Summe lässt sich dadurch das zu betrachtende Arteninventar bereits in der nachstehenden Vorprüfung (Stufe I) deutlich eingrenzen.

Ergebnisse Fledermäuse

Hinsichtlich des Arteninventars planungsrelevanter Fledermausarten wurden bei den aktuellen Erhebungen mittels verschiedener Methoden insgesamt acht Arten[5] nachgewiesen bzw. die Hinweise des MTB 3818 bestätigt. Primär zeigt die relativ hohe Artenvielfalt, dass der Raum in Bezug auf die Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für diese Tierartengruppe hat. Die Auswertung der Horchkisten und die damit belegten Fledermausaktivitäten relativiert diese Einstufung jedoch zu einer mittleren Bedeutung des Gebiets (deutlich überproportionale Repräsentanz der Aktivitätskategorie 2 „mittel"). Zudem zeigen die Ergebnisse überwiegend nur an bzw. in Wald- und Gehölzstrukturen hohe bis sehr hohe Aktivitäten. In Offenlandbereichen, wie sie den Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 210 prägen, wurden hingegen überwiegend deutlich geringere Aktivitäten festgestellt (siehe Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210). Demzufolge ist mit der Entwicklung von Gewerbeflächen zwar ein Verlust von Offenbereichen verbunden, die als (potenzielle) Nahrungshabitate zu werten sind, diese haben jedoch für die den Raum nutzenden Arten keine essenzielle Bedeutung. Zudem verbleiben zur Nahrungssuche im Raum verschiedene Ausweichstrukturen erhalten, sodass ein Ausweichen möglich sein wird und die ökologische Funktion des Raums für die nachgewiesenen Arten auch weiterhin gewahrt bleiben wird.

Hingegen zeigen die Ergebnisse eine deutlich höhere Bedeutung der örtlichen Gehölz- und Waldstrukturen, sodass deren Verluste und Störungen in jedem Fall zu vermeiden sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausschließen zu können. In diesem Zusammenhang führten der Ausschluss des südwestlich gelegenen Wäldchens aus dem Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 210 wie auch die Gesamtflächenreduzierung des Plangebiets zu einer deutlichen Minderung der Eingriffsintensität. Die im Wesentlichen innerhalb des südwestlich gelegenen Wäldchens festgestellten „Strukturbäume" (siehe Kap. 2.5.2) sind damit nicht unmittelbar von den Planungen betroffen. Zudem werden diese auch im Rahmen der 5. FNP-Änderung weiterhin durch die Darstellung „Wald" gesichert, sodass absehbar keine Veränderung der dort bestehenden Habitatstrukturen zu erwarten sind. Die beiden unmittelbar von den Planungen betroffenen Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 210 zeigten hingegen laut ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013) keine potenziellen Quartierstrukturen auf, sodass mit ihrem Verlust keine nachteiligen Beeinträchtigungen für die im Raum nachgewiesene Fledermausfauna zu erwarten sind.

Zur weiteren Vermeidung- und Minimierung von Beeinträchtigungen der den Raum nutzenden Fledermausfauna gilt es zusätzlich auch mögliche Störungen (insbesondere durch Licht- und Lärmemission in den örtlichen Gehölz- und Waldstrukturen soweit möglich auszuschließen. Beeinträchtigungen könnten sind dadurch insbesondere für die im Raum nachgewiesenen Arten der Gattung *Myotis* (Bart-, Bechstein- und Wasserfledermaus) ergeben, die empfindlich auf Licht reagieren (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG

[5] Hierbei wird die Artengruppe *Bartfledermaus* nur als eine nachgewiesene Art gezählt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2012)

2013). In diesem Zusammenhang trägt bereits das deutliche Abrücken der innerhalb des B-vB-Plans entstehenden Gebäudekörper nach Osten dazu bei, mögliche Störungen in sensiblen Bereichen zu minimieren. Ebenfalls störungsminimierend werden sich die in den Randbereichen des Plangebiets gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a BauGB getroffenen Festsetzungen auswirken. Da diese eine Eingrünung der Planfläche mit überwiegend baumbetonte Gehölzpflanzungen festsetzen, werden diese durch ihre abschirmende Wirkung Lichtimmissionen für den angrenzenden Landschaftsraum verringern.

Zusätzlich sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung Beleuchtungen auf ein betrieblich unabdingbares Maß zu reduzieren. Beeinträchtigungen durch unvermeidbare Lichtquellen können durch die Verwendung entsprechende Beleuchtungsmittel (z. B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge) gemindert werden, die nur eine geringe Anziehung auf Insekten und eine reduzierte Irritationswirkung haben. Die Lichtkegel sind nach unten bzw. nicht auf potenzielle Quartiere und Jagdhabitate im Umfeld auszurichten.

Darüber hinaus ist für Fledermäuse auch die Vernetzung von Teillebensräumen von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang werden zukünftig z. T. auch entstehende Neupflanzungen innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen Funktionen als Leitlinien übernehmen können. Unabhängig davon ist die entlang der nördlich verlaufenden Bahnlinie gelegene Leitlinie (Hecke) zu erhalten. Nach dem vorliegenden Planungsstand ist jedoch ohnehin keine Betroffenheit gegeben, eine Nutzung durch Fledermäuse konnte zudem nicht belegt werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2013). Sollte jedoch abweichend im Rahmen der Vorhabenrealisierung eine Unterbrechung dieser Struktur erforderlich werden, darf diese nur eine geringe Ausdehnung (unter 10 m) haben. Andernfalls sind zum Ausschluss von Zerschneidungseffekten Ersatzstrukturen zu schaffen.

Das im Rahmen der Planungen zu berücksichtigende Kollisionsrisiko wird hingegen im Vergleich zum Status quo als nicht relevant erhöht eingestuft. Zwar muss in Hinblick auf die Planungen, die auf die Realisierung eines Logistikzentrums abzielen, mit einem deutlich verstärkten nächtlichen Verkehrsaufkommen innerhalb des betrachteten Untersuchungsgebiets gerechnet werden, jedoch wird die erforderliche Verkehrsführung nur eine relativ geringe Geschwindigkeit für den entstehenden KFZ-Verkehr zulassen. Zudem werden für die Abwicklung im Wesentlichen bestehende Verkehrsflächen genutzt, sodass hier keine zusätzlich erheblichen Strukturverluste zu erwarten sind.

Zusammenfassend wird es durch die Kombination der verschiedenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich sein, dass artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf die im Gebiet nachgewiesene Fledermausfauna ausgeschlossen werden können. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung (Stufe II).

Ergebnisse Avifauna

Von den im Gebiet nachgewiesenen Brutvögeln bzw. Nahrungsgästen sind die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe und Waldkauz sowie Turmfalke und Sperber als Nahrungsgäste in NRW als „planungsrelevante“ Arten eingestuft (LANUV, 2012C). Von den für das Messtischblatt 3818 gemeldeten 24 Vogelarten (siehe Anlage I) wurden damit 6 Arten bestätigt. Feldlerche und Feldsperling wurden ergänzend belegt. Ein erneuter Nachweis des Rebhuhns, wie er in vergangenen Jahren im Raum erzielt wurde (siehe Kap. 2.5.1), erfolgte nicht.

In Bezug auf ihre (potenzielle) Betroffenheit sind die 8 im Raum nachgewiesenen „Konfliktarten" differenziert zu betrachten. Zum einen ist hierbei eine Abstufung zwischen dem Nachweis der Art als Brutvogel oder Nahrungsgast vorzunehmen, zum anderen ist die tatsächliche Lage der jeweiligen Nachweisstelle zu berücksichtigen (siehe Anlage 3 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210).

Da die Brutstätten der im Raum nachgewiesenen Arten Feldsperling, Nachtigall und Waldkauz außerhalb der für gewerbliche Entwicklungen vorgesehenen Flächen liegen und auch für die Arten keine essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen, wird für diese Arten die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Auch in diesem Zusammenhang führten insbesondere der Ausschluss des südwestlich gelegenen Wäldchens aus dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 210 als auch die Gesamtflächenreduzierung des Plangebiets zu einer deutlichen Minderung der Eingriffsintensität. Über den FNP soll zudem das Wäldchen, in dem die Brutstätten der genannten Arten in 2012 belegt wurden, auch im Rahmen der 5. Änderung weiterhin durch die Darstellung „Wald“ gesichert werden. Absehbar werden sich damit in diesem Bereich keine Veränderungen für bestehende Habitatstrukturen ergeben.

Auch für die Arten Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber und Turmfalke, die die für Gewerbeentwicklung vorgesehen Flächen in 2012 als Nahrungshabitat nutzten, sind die Planflächen nicht als Kernnahrungsgebiete bzw. essenzieller Bestandteil im Raum bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sehen. Neststandorte dieser Arten liegen z.T. deutlich außerhalb der für gewerbliche Entwicklungen vorgesehenen Flächen (siehe Anlage 3 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210). Zudem verbleiben zur Nahrungssuche im Raum verschiedene Ausweichstrukturen, sodass ein Ausweichen möglich sein wird und die ökologische Funktion des Raums für diese Arten auch weiterhin gewahrt bleiben wird. Artenschutzrechtliche Restriktionen werden ausgeschlossen.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Brutstätten bzw. essenzieller Bestandteile genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hingegen für die Feldlerche gegeben, sodass für diese Art eine vertiefende Prüfung (Stufe II) durchzuführen ist.

Zusätzlich ist zur generellen Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Arten und Einzelindividuen eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der

(Kern)Brut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 31. August) bzw. die Anforderungen des § 64 LG NW einzuhalten. Ggf. können vorrübergehend auch Brutvögel durch optische Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vom Planbereich ferngehalten werden. Diese müssen jedoch vor Beginn der Brutzeit eingerichtete sein und sind nur als kurzfristige „Zwischenmaßnahme“ zu sehen.

Ergebnisse Amphibien

Im Rahmen der aktuell laufenden Amphibienuntersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Amphibien nachgewiesen (siehe Kap. 2.5.2). Vorkommen der beiden für das Messtischblatt gelisteten Arten (siehe Anlage I), konnten nicht bestätigt werden.

Für die Gruppe relevante Strukturen sind zudem von den im Raum geplanten Gewerbeentwicklungen nicht betroffen. Diese liegen außerhalb der Plangrenzen für den vB-Plan Nr. 210 und werden – sofern sie im Plangebiet für die 5. FNP-Änderung liegen - über entsprechende Darstellungen im FNP (Wald) gesichert.

In der Summe werden artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die Gruppe der Amphibien ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich.

Ergebnisse Reptilien (Schwerpunktart Zauneidechse)

Hinsichtlich des Arteninventars planungsrelevanter Reptilienarten wurden bei den aktuellen Erhebungen an einem Termin (07.09.2012) drei adulte Zauneidechsen am südlich exponierten Bahndamm nordwestlich des Plangebiets beobachtet (siehe Anlage 4 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210). Der Hinweis des Messtischblatts bzw. des Fundortkatasters (siehe Kap. 2.5.1) wurde damit für einen leicht abweichend Standort bestätigt. Weitere Arten wurden nicht belegt.

Da die Nachweisstelle außerhalb des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. 210, besteht keine unmittelbare Betroffenheit der Art. Unabhängig davon gilt es im Rahmen der Planungen nachteilige Entwicklungen und Störungen in den umliegend nachgewiesenen Habitatstrukturen zu vermeiden. Um artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist daher eine Verschattung der genutzten Biotopstrukturen am nördlich des B-Plangebiets Nr. 210 verlaufenden Bahndamm auszuschließen. Dieser Ausschluss gelingt, durch die gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan gewählten Abstände für neu entstehende Gebäudekörper (mind. 100 m Abstand zum Bahndamm). Auch die z.T. entlang der nördlichen B-Plangrenze festgesetzte Baumreihe wir hingegen so angelegt, dass keine flächige Verschattung der (potenziellen) Zauneidechsenhabitate bewirkt wird.

Unabhängig davon können z.B. durch Einsaat der südexponierten Böschung des im Geltungsbereich festgesetzten Regenrückhaltebeckens neue Strukturen geschaffen werden, die potenzielle Habitatstrukturen für de Art bilden können.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist in der Summe davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Restriktionen für die im Gebiet nachgewiesene Zauneidechse bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich.

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört* [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?
- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG]?
- Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG]?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5) BNatSchG]?

Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert werden können. Diese Verringerung muss dazu führen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z. B. Bauzeitenregelung) sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde vorgezogene Maßnahmen (CEF) einzubeziehen, soweit diese in direkter räumlich-funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind. Hierzu gehören beispielsweise Verbesserungen oder Erweiterungen von Lebensstätten, Anlage von Ersatzlebensstätte etc.

4.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Für die Arten, bei denen bei der Konfliktanalyse eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden kann, erfolgte eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage III). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt. Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Aus der in Kap. 3 durchgeführten Vorprüfung (Stufe I) ist die im Weiteren durchzuführende Konfliktanalyse nur noch für eine Art der Avifauna (Feldlerche) durchzuführen.

4.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten

Im Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I) wird davon ausgegangen, dass unter Einbezug verschiedener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. einhalten einer Bauzeitenregelung) für den überwiegenden Teil der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die im Raum anstehenden Planungen bzw. damit verbundene gewerbliche Entwicklungen entstehen werden (siehe Kap. 3.2). Ausnahme bildet das Brutvorkommen von 3 Feldlerchenpaaren[6] innerhalb der von gewerblichen Entwicklungen betroffenen Ackerflächen.

Um die Funktion der innerhalb des Plangebiets nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auch weiterhin gewährleisten bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind daher für diese Art artspezifische funktionserhaltende CEF-Maßnahmen erforderlich, die der Schaffung / Aufwertung geeigneter Habitatsstrukturen im Raum dienen. Diese sind in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten zu realisieren und müssen bereits vor Beginn des Eingriffs wirksam sein.

<u>Charakterisierung und Lebensweise der Feldlerche</u>

Feldlerchen sind in Deutschland hauptsächlich Kurzstreckenzieher, die in den Brutgebieten meist zwischen Ende Januar und Mitte März eintreffen (BAUER et al. 2005). Feldlerchen zeigen Geburtsortstreue; die Brutvögel besetzen nach Möglichkeit das Vorjahresrevier oder siedeln in dessen Nachbarschaft (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Sie weisen gleichzeitig aber auch eine hohe Flexibilität bezüglich ihrer Reviere auf: Sogar im Laufe der Brutperiode kann es z.B. in ausgesprochen großparzelligen Ackerbaugebieten zu markanten Revierverschiebungen kommen (ebd.). Sie besiedeln sowohl Ackerlandschaften als auch

[6] Laut ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013) wurden in 2012 mind. 2, wahrscheinlich aber 3 Brutpaare in der von den Planungen betroffenen Fläche nachgewiesen. Zum Sicher Ausschluss eines Verbotstatbestands wird im Rahmen der weiteren Planungen von einem Vorkommen von 3 Brutpaaren ausgegangen.

großflächige Grünländereien, sofern die Vegetation niedrigwüchsig und schütter bleibt. Die Feldlerche besiedelt trockene bis wechselfeuchte Böden, ihre Siedlungsdichte nimmt auf feuchten Böden ab. Zu Gehölzen und Siedlungsstrukturen bzw. geschlossenen Vertikalstrukturen werden i.d.R. Abstände eingehalten (CIMIOTTI ET AL. 2011).

Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Art spärlich bewachsene Flächen. Das Nest wird in schütteren Vegetationsbeständen mit einer Höhe von 15-25 cm in einer flachen Kuhle am Boden angelegt (BAUER ET AL. 2005). Feldlerchen führen im Zeitraum zwischen Anfang April bis Mitte August i.d.R. 2 Jahresbruten durch (ebd.).

Gefährdung

Die Feldlerche zählt mit zu den betroffenen Arten, die aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung sowie dem Flächenverlust durch Bebauung in den letzten Jahren und Jahrzenten starke Bestandsrückgänge verzeichnet. Dabei ist neben dem Verlust von Offenlandstrukturen als eine wesentliche Ursache der zu geringe Bruterfolg in großflächig angelegten, schnell und dicht aufwachsenden Wintergetreidebestände angesehen, da in solchen Beständen in der fortgeschrittenen Brutsaison spärlich bewachsene Flächen als geeignete Nahrungs- und Brutplätze fehlen.

Maßnahmenbeschreibung

Im Rahmen der Aufstellung des vB-Plans Nr. 210 ist als funktionserhaltende Maßnahmen die Aufwertung von Ackerflächen vorgesehen. Dazu ist als Kombination die Anlage von „Lerchenfenstern“ (Fehlstellen ohne Einsaat im Acker) mit zusätzlichen „Blühstreifen“ entlang der „Lerchenfenster-Ackerflächen“ vorgesehen. Dabei wird die Schaffung von 5 Lerchenfenstern à 20 m² sowie 1.000 m² Blühstreifen pro Feldlerchenbrutpaare als fachgerechter Ansatz zu Grunde gelegt (siehe Anlage III). In der Summe ergibt sich damit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die im Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 210 nachgewiesenen 3 Lerchenbrutpaare ein Bedarf von 15 Lerchenfenstern sowie 3.000 m² Blühstreifen.

Die weitere Beschreibung der Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt in Anlehnung an die Erfahrungen der BIOLOGISCHEN STATION GÜTERSLOH/ BIELEFELD E. V. (2009), dem DBU-Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ (CIMIOTTI et al. 2011), der STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT (2012), der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz in Soest (JOEST 2009) und der Naturförderstation im Kreis Coesfeld (ZIMMERMANN 2009).

Die Anlage von insgesamt 5 Lerchenfenstern für jedes beeinträchtigte Brutrevier erfolgt durch Fehlstellen bei der Einsaat (z.B. Anheben einer 3 m breiten Sämaschine für ca. 7 m) oder durch Grubbern der Fenster nach bereits erfolgtem Auflaufen der Einsaat zwischen September und Mitte April. Die Schaffung von Fehlstellen durch die Anwendung von Herbiziden ist nicht zielführend, da durch den fehlenden Krautaufwuchs die gewünschte Eignung als Nahrungsfläche ausbleibt. Insgesamt sind folgende Rahmenbedingungen bei der Anlage und Pflege der Lerchenfenster zu beachten:

Lerchenfenster

- Anlage in Getreide (außer Wintergerste und Winterroggen)
- Größe der Maßnahmenflächen in Abhängigkeit der Bodenfeuchte (ca. 1,0 ha bei trockenen Standorten, ca. 3,5 ha bei feuchtem Untergrund)
- Anlage von mind. 2 Fenstern pro ha (insgesamt 5 Fenster / Brutpaar)
- Größe pro Fenster ca. 20 m²
- Keine Anlage in Senken, Bevorzugung von Kuppenlagen
- Möglichst gleichmäßige Verteilung der Feldlerchenfenster innerhalb des Schlags (in Abhängigkeit zu den unten stehenden Abstandsregeln)
- Anlage der Fenster zwischen September und Mitte April
- keine Bodenbearbeitung (auch kein Striegeln) innerhalb der Lerchenfenster
- Möglichst Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel
- Zum Schutz vor Prädatoren:
  - Größtmöglicher Abstand der Fenster zu Fahrgassen
  - Mindestens 50 m Abstand zu geschlossener Ortschaften
  - Mindestens 50 m Abstand der Fenster zu Straßen, Hecken und Ansitzen von Greifvögeln

Um neben dem Neststandort eine ausreichende Nahrungsversorgung zu gewährleisten, wird auf einer Fläche von ca. 1.000 m² je beeinträchtigtem Feldlerchenbrutrevier ein Blühstreifen am Rand der „Lerchenfenster-Ackerfläche“ angelegt. In Abstimmung auf die Lage der „Fenster“ sind sowohl ein- als mehrjährige artenreiche Saatgutmischungen möglich (Beispiel siehe Tab. 4). Düngung und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln der Flächen ist nicht zulässig. Insgesamt sind folgende Rahmenbedingungen bei der Anlage und Pflege der Blühstreifen zu beachten:

Blühstreifen

- Fläche von ca. 1.000 m² am Rand der „Lerchenfenster-Ackerfläche“
- Breite mind. 3 m
- ein- oder mehrjährige artenreiche Saatgutmischungen sind möglich
- Aussaat je nach Mischung im Herbst oder Frühjahr möglich (bis spätestens Mitte April)
- Verbleib auf der Fläche bis mind. 31. Juli eines Jahres
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung

Tab. 4 Beispiel für eine seitens des LANUV (2012D) empfohlene Einsaatmischungen für Acker- / Blühstreifen

Gräserkomponenten	Leguminosenkomponenten	Zwischenfruchtkomponenten
• 2 – 5 Arten • Einzelkomponenten ≥ 1,4 % bzw. ≤ 15 % • Gesamtkomponenten ≤ 70 %	• 2 – 5 Arten müssen enthalten sein • Einzelkomponenten ≥ 1 % bzw. ≤ 5 % • Gesamtkomponenten ≤ 15 %	• mind. 5 Arten müssen enthalten sein • Einzelkomponenten ≥ 0,5 % bzw. ≤ 5 % • Gesamtkomponenten ≤ 25 %
Arten	**Arten**	**Arten**
Dactylis glomerata (Knaulgras)	*Trifolium pratense* (Rotklee)	Gelbsenf
Phleum pratense (Lieschgras)	*Trifolium repens* (Weißklee)	Winterrübsen
Lolium perenne (Weidelgras)	*Lotus corniculatus (*Hornklee)	Winterraps

Gräserkomponenten	Leguminosenkomponenten	Zwischenfruchtkomponenten
Festuca rubra (Rotschwingel)	*Trifolium incarnatum* (Inkarnatklee)	Ölrettich
Poa pratensis (Wiesenrispengras)	*Vicia villosa* (Zottelwicke)	Furchenkohl
Festuca pratensis (Wiesenschwingel)	*Trifolium resupinatum* (Perserklee)	Phacelia
Phalaris arundinacea (Rohrglanzgras)	*Trifolium alexandrinum* (Alexandrinerklee)	Serradella

Räumliche Lage der Maßnahmen

Da der durchgängige Anbau einer einzigen Kultur auf eine Ackerfläche verschiedene Probleme mit sich bringen kann (z. B. Abnahme der Bodenfruchtbarkeit, Auftreten von Krankheiten etc.), wird in der Landwirtschaft im Allgemeinen auf die Einhaltung einer Fruchtfolge geachtet. Da diese in der Regel auch Kulturen wie Wintergetreide oder Mais enthält, in denen die Anlage von Lerchenfenstern nicht sinnvoll ist, ist ein Wechseln der Maßnahmen auf verschiedenen Flächenparzellen möglich und sinnvoll. Grundvoraussetzung ist, dass die Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den gestörten Brutstätten bleiben. Vor diesem Hintergrund wurden bereits frühzeitig „Maßnahmenräume“ abgegrenzt (siehe Anlage 7 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210), die sich im Wesentlichen an den derzeit vorhandenen Siedlungsrändern im Umfeld des B-Plangebiets, der Zäsur durch die B61 sowie der Stadtgrenze von Löhne orientieren. Diese in drei Prioritäten unterteilten Suchräume bilden in der Summe einen Raum zwischen 1,5 – 4 km zu den durch den vB-Plan Nr. 210 beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ab (siehe Anlage 3 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210). Diese stellen Zielräume für die Maßnahmenverortung dar, die seitens der Stiftung überprüft und als „machbar“ befunden wurden (STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT 2013). Höchste Priorität für die Maßnahmenverortung liegt dabei auf Flächen, die möglichst nah zu den gestörten Habitatstrukturen liegen (Suchraum 1. Priorität). Sofern eine Umsetzung der Maßnahmen in begründeten Fällen möglich ist, kann auf die Flächen innerhalb der des Suchraums der 2. Priorität ausgewichen werden. Erst danach sollte bei fehlendem Flächenpotenzial auf den Suchraum der Priorität 3 zugegriffen werden.

Zeitschiene für die Maßnahmenrealisierung

Das Gesamtmaßnahmenkonzept ist auf einen Planungshorizont von 25 Jahren angesetzt. Die Umsetzung wie auch das weitere Monitoring werden von Stiftung Westfälische Kulturlandschaft (Münster) durchgeführt und wurden im Vorfeld vertraglich mit dem Vorhabenträger gesichert. Die erstmalige Realisierung wird danach bereits für Sommer / Herbst 2013 zugesichert, sodass diese bereits vor Beginn des mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffs hergerichtet werden (CEF-Maßnahme). Die dafür gesicherten Flächen liegen in der Gemarkung Gohfeld, Flur 35, Flurstücke 14, 17, 18, 78 und 80 (alle teilweise), Feldblock DENWLI05-38183933 und damit in dem Suchraum der 1. Priorität (siehe Anlage 7 des Umweltberichts zum vB-Plan Nr. 210). Zusätzlich wurde bereits eine Folgenutzung der Flächen bis Sommer 2019 sichergestellt (STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT 2013).

Ergebnis

In der Summe wird damit den Forderungen des gesetzlichen Artenschutzes nachgekommen und die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Sollten trotzdem im Rahmen dieses Monitorings unvorhersehbare nachteilige Entwicklungen festgestellt werden, sind in Rücksprache mit dem Vorhabenträger sowie den zuständigen Behörden der Stadt Löhne und dem Kreis Herford entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen.

5. Zusammenfassung / Resümee

Die Ermittlung der mit der Aufstellung vB-Plan Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“ möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen wurde auf der Basis der Daten

- des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV,
- dem „@LINFOS – Landschaftsinformationssystems“ des LANUV sowie
- den vorliegenden Ergebnissen aktueller Erhebungen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna, Amphibien und Reptilien (Schwerpunktart Zauneidechse)

vorgenommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass unter Einbezug sämtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im engeren Sinne sowie der frühzeitigen Realisierung funktionserhaltender CEF-Maßnahmen für die Feldlerche artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Dieser Ausschluss gilt auch für die parallel zur B-Planaufstellung erfolgende 5. FNP-Änderung der Stadt Löhne, die keine additiven Restriktionen hervorruft.

Herford, Mai 2013

6. Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013.
Faunistische Untersuchung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld, (Stand: Januar 2013)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005):
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bd., 2. Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.

CIMIOTTI, D., HÖTKER, DR. H., SCHÖNE, F., PINGEN, S. (2011):
Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ – Abschlussbericht. Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt des Naturschutzbund Deutschland e. V. in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband vom September 2011. [Online: http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/abslussbericht_feldlerchenfenster.pdf (09 .07.2012)].

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., K.M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1985 – 1998):
Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.

JOEST, R. (2009):
Vertragsnaturschutz für Feldvögel in der Hellwegbörde- In Natur in NRW, Nr. 3/2009: S. 22-25.

LANUV (2012A)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" - Einleitung (Stand: 24. Februar 2010). [Online] Available at: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung [Zugriff am 30.07.2012].

LANUV (2012B)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818. [Online] Available at: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start [Zugriff am 30.07.2012].

LANUV (2012C)
@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung. [Online] Available at: http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm [Zugriff am 08.11.2012].

LANUV (2012D):
Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz, Stand Mai 2012

MUNLV (2010)
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT (2012)
Produktionsintegrierte Maßnahmen - Umsetzungshandbuch für die Praxis (Stand: Juli 2012)

STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT, MÜNSTER (2013)
Machbarkeitsanalyse zur Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Stadt Löhne (Stand: Januar 2013)

ZIMMERMANN (2009):
Feldlerche, Kiebitz & Co.- In Natur in NRW, Nr. 3/2009: S. 34-36.

Anlage I: Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Messtischblatts (MTB) 3818 mit Bezug zu den durch das Vorhaben betroffenen Biotopstrukturen(LANUV, 2012B)

Art		Status der Art	Acker	Kleingehölz	KO[7]
Deutscher Name	**Wissensch. Name**				
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	vorhanden		X	S
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	vorhanden		X	G
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	vorhanden		X	G
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	vorhanden		X	G
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	vorhanden		X	U
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	vorhanden	(X)	WS/WQ	U
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	vorhanden	(X)	X	U
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	vorhanden		XX	G
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	vorhanden		X/WS/WQ	U
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	vorhanden			G
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	vorhanden	(X)	X	G
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	vorhanden		X	G
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	vorhanden		(X)	G
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	vorhanden		XX	G
Vögel					
Eisvogel	*Alcedo atthis*	brütend			G
Feldschwirl	*Locustella naevia*	brütend	(X)	XX	G
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	brütend			U
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	brütend		X	U-
Habicht	*Accipiter gentilis*	brütend	(X)	X	G
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	brütend	XX		G
Kleinspecht	*Dryobates minor*	brütend		X	G
Mäusebussard	*Buteo buteo*	brütend	X	X	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	brütend	(X)		G-
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	brütend			G
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	brütend		XX	G
Neuntöter	*Lanius collurio*	brütend		XX	G
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	brütend	X		G-
Rebhuhn	*Perdix perdix*	brütend	XX		U
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	Beob. zur Brutzeit	X		U
Rotmilan	*Milvus milvus*	brütend	X	X	U
Schleiereule	*Tyto alba*	brütend	X	X	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	brütend		X	G
Sperber	*Accipiter nisus*	brütend	(X)	X	G
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	brütend	X	X	G

[7] Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S → ungünstig/schlecht (rot), U → ungünstig/unzureichend (gelb), G → günstig (grün), KO → kontinentale biogeographische Region

Art		**Status der Art**	**Acker**	**Kleingehölz**	**KO[7]**
Deutscher Name	**Wissensch. Name**				
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	brütend	X	XX	U-
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	brütend	(X)		G
Waldkauz	*Strix aluco*	brütend		X	G
Waldohreule	*Asio otus*	brütend		XX	G
Amphibien					
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	vorhanden		X	U
Kammmolch	*Triturus cristatus*	vorhanden	(X)		U
Reptilien					
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	vorhanden	X	X	G-

Anlage II: Lage sowie Beschreibung und Bewertung potenzieller Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet

Abb. 2 **Lage / Nummerierung nachgewiesener „Strukturbäume“ im Wäldchen südöstlich des Geltungsbereichs (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013)**

Tab. 1 **Beschreibung und Bewertung potenzieller Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2013)**

Nr.	Beschreibung[8]	Wert[9]
1	Eiche BHD 50, mit Fäulnishöhle in etwa 7 m Höhe	4
2	Buche BHD 70, mit Spechthöhle in etwa 4,5 m Höhe (SW) und offener Stammfußhöhle	8
3	Buche BHD 100, mit zwei Spechthöhlen in etwa 5 und 8 m Höhe (O), offener Stammfußhöhle, ausgefaultem Astloch in etwa 5 m Höhe und abstehenden Rindenstücken	17
4	Eiche BHD 70, mit Totholz und abstehenden Rindenstücken	2
5	Esche BHD 2x40, mit offener Stammfußhöhle (nach oben erweitert)	4
6	Esche BHD 40, mit offener Stammfußhöhle (nach oben erweitert)	5
7	Erle BHD 30, mit großem offenem Stammriss in etwa 1,5 – 4 m Höhe (nach oben erweitert) und Spechtloch	6
8	Erle BHD 40, mit ausgefaultem Astloch in etwa 6 m Höhe (SW)	4
9	Erle BHD 50, mit Stammfußhöhle (nach oben erweitert) und Starenkasten	9
10	Eiche BHD 60, mit Totholz und abstehenden Rindenstücken im Kronenbereich	1
11	Buche BHD 60, mit offenem Stammriss in 0 bis 7 m Höhe (nach oben erweitert)	4
12	Eiche BHD 50, mit Totholz und abstehenden Rindenstücken im Kronenbereich	1
13	Buche BHD 60, mit offenem Stammriss in etwa 0 bis 5 m Höhe (nach oben erweitert)	4
14	Erle BHD 40, mit Stammriss in etwa 0,3 bis 2 m Höhe	4
15	Esche BHD 100, mit Höhle in etwa 0,5 m Höhe	4

[8] Brusthöhendurchmesser (BHD) ist in cm, die grobe Ausrichtung des Höhleneingangs mit den Himmelsrichtungen O, S, W, N angegeben.

[9] Die Bewertung der einzelnen Strukturen wurde von der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013) vorgenommen und basiert auf gesammelten Erfahrungswerten.

Sollte abweichend von den aktuellen Planungen ein Verlust der nachgewiesenen Strukturbäume bewirkt werden, sind in jedem Fall frühzeitig adäquater Ersatzstrukturen (z. B. Fräsungen in Bäumen, Aufhängen von Stammstücken mit Höhlen aus den gefällten Bäumen sowie Aufhängen von Fledermauskästen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu schaffen (CEF-Maßnahmen). Die Ermittlung der Anzahl entsprechender Ersatzstrukturen basiert dabei auf Erfahrungswerten der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013) und wird über eine „rechnerische Herangehensweise“ vorgenommen. Als „Standardmaß“ wird dabei für die Ermittlung der Anzahl der zu erbringenden Ersatzstrukturen eine Spechthöhle (Wert 4) angesetzt. Zum Ausgleich der erfolgten Verluste ist daher der vergebene Wert der entfallenden Struktur(en) (siehe Anlage II, Tab. 1) durch dieses Standardmaß (Wert 4) zu dividieren, um die Anzahl der erforderlichen Ersatzstrukturen zu ermitteln. Um mit den geschaffenen Ersatzstrukturen, das im Gebiet nachgewiesene Artenspektrum möglichst umfassend abzudecken, sind dabei z.B. verschiedene Fledermauskastentypen zu verwenden und die Anbringung von Maßnahmen zu unterschiedlichen Himmelsrichtungen vorzunehmen. Da der Verlust alter Baumbestände insgesamt nur bedingt ausgeglichen werden kann, sind möglichst zusätzlich im Umfeld auch andere Biotopstrukturen zu schaffen, die eine Insektenreproduktion fördern (z. B. Gewässer, Gehölze, Blühstreifen etc.).

Anlage III: Prüfprotokolle

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)**		**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)	
	Schutz- und Gefährdungsstatus		
	☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3S	**MTB** **3818**
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden mit dem Planvorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (3 Brutpaare) der Art zerstört, sodass eine Betroffenheit der Art gegeben ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Um eine Tötung einzelner Individuen während der Brutzeit auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten (01. März – 31. August) einzuhalten. Zusätzlich werden für die Dauer von 25 Jahren funktionserhaltende Maßnahmen mit einer Kombination aus „Feldlerchenfenstern“ sowie der Anlage von Blühstreifen umgesetzt. Die Maßnahmenkombination wird erstmals im Sommer / Herbst 2013 umgesetzt, sodass diese bereits vor Beginn des Eingriffs wirksam sein wird (CEF-Maßnahme). Da die Feldlerchen zwar Geburtsortstreue zeigt, die Tiere aber gleichzeitig auch im Umfeld der bekannten Brutstätten hohe Flexibilität bezüglich ihrer Reviere aufzeigen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985), können mit dem beschriebenen „Maßnahmenpaket“ Habitatstrukturen im Umfeld zu den zerstörten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten optimiert und die ökologische Funktion des Raums für die Art gesichert werden. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Verletzen oder eine Verletzung oder Tötung von Tieren während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit vermieden werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
Nicht erforderlich